S 6 AS 893/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	PKH Einwand Einrede Treun und Glauben Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung Nutzen der Rechtsverfolgung Vorteil aus des Rechtsverfolgung PKH-Beschwerde Erstattungsbescheid Minderjährigenhaftungsbeschränkung Erfüllung mutwillig Prozesskostenhilfe Beschränkung der Minderjährigenhaftung Formverwaltungsakt
Leitsätze	Eine Klage ist mutwillig und Prozesskostenhilfe trotz hinreichender Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen, wenn die Erfolgsaussichten allein darauf beruhen, dass die Behörde ihre richtige Rechtsansicht (bestandskräftige Erstattungsforderung ist durchsetzbar und nicht erfüllt) zu Unrecht in einen (Form)Verwaltungsakt gekleidet hat.
Normenkette	ZPO § 114 Abs 1 Satz 1 BGB § 1629a Abs 1 Satz 1 SGG § 73a ZPO § 114 Abs 2 BGB § 242

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 893/21
Datum	09.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 117/22 B

Datum	24.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Die KlÃ¤gerin und BeschwerdefÃ¼hrerin (im Folgenden: KlÃ¤gerin) begehrt Prozesskostenhilfe fÃ¼r ein noch laufendes erstinstanzliches Klageverfahren. In der Sache wendet sie sich gegen die Vollstreckung von Erstattungsforderungen in HÃ¶he von 804,20 â□¬.

Â

Die am â□¦ 1995 geborene KlÃ¤gerin bezog Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II). Hieraus resultierten mehrere bestandskrÃ¤ftige Erstattungsforderungen des Beklagten in einer GesamthÃ¶he von 2.832,55 â□¬. Davon entfielen 1.407,01 â□¬ auf Forderungen, die Aufhebungen von Leistungen aus ZeitrÃ¤umen vor dem 9. Juni 2013 betrafen (Erstattungsbescheide vom 28. Juli 2011, 22. Mai 2013 und 6. August 2013), und 1.410,54 â□¬ auf Forderungen fÃ¼r Aufhebungen fÃ¼r ZeitrÃ¤ume danach (Erstattungsbescheide vom 12. Mai 2015, 8. Juni 2015, 13. Oktober 2016 und 6. MÃ¤rz 2017) sowie 15 â□¬ Mahnkosten (Bescheide vom 14. August, 15. August und 3. August 2017). Die KlÃ¤gerin leistete Zahlungen auf diese Forderungen. Zum Teil schloss sie Ratenzahlungsvereinbarungen fÃ¼r einzelne Forderungen ab. Ab dem 19. Oktober 2017 verpflichtete sie sich im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung fÃ¼r alle zu diesem Zeitpunkt noch offenstehenden Forderungen in einer GesamthÃ¶he von 1.071,69 â□¬ eine Rate in HÃ¶he von 5 â□¬ pro Monat zu zahlen. FÃ¼r weitere Einzelheiten wird auf die Aufstellung der Forderungen und der RestbetrÃ¤ge in der Ratenzahlungsvereinbarung vom 19. Oktober 2017 verwiesen.

Â

Am 23. Oktober 2019 stand insgesamt noch die Zahlung von 921,69 â¬ offen, welche die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (bis zum 31. Dezember 2021 waren die Aufgaben des Inkasso SGB II und die Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren in diesem Bereich auf die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit Ã¼bertragen) bei der KlÃ¤gerin anmahnte.

Â

Mit Schreiben vom 18. November 2019 meldete sich ihr ProzessbevollmÃ¤chtigter bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit und berief sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin auf die Einrede der MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung. Die KlÃ¤gerin habe zum Zeitpunkt ihrer VolljÃ¤hrigkeit am 9. Juni 2013 Ã¼ber keine VermÃ¶genswerte verfÃ¼gt. HierfÃ¼r legte sie Belege vor. Die Zahlungen, die die KlÃ¤gerin auf Forderungen, die vor diesem Stichtag entstanden seien, geleistet habe, mÃ¼ssten â umgebuchtâ werden. Dadurch dÃ¼rfte es rechnerisch zu einer Ãberzahlung gekommen sein. So habe die KlÃ¤gerin insgesamt bereits BetrÃ¤ge in HÃ¶he von 1.760,86 â¬ gezahlt (inkl. Mahnkosten). Es ergebe sich insgesamt eine Ãberzahlung in HÃ¶he von 335,32 â¬.

Â

Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit teilte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 6. April 2020 mit, dass die Einrede der BeschrÃ¤nkung der MinderjÃ¤hrigenhaftung greife und unter BerÃ¼cksichtigung dieser Einrede sie noch fÃ¼r eine Forderung in HÃ¶he von 804,20 â¬ hafte. Dieses Schreiben war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt werden kÃ¶nne.

Â

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mit Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2020 zurÃ¼ck. Die Einrede greife nur hinsichtlich der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres entstandenen Forderungen.

Â

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 30. November 2020 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Halle durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten erhoben und beantragt, den Bescheid vom 6. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2020 zu korrigieren. Weiter hat sie beantragt: â die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II im streitigen Zeitraum in gesetzlicher HÃ¶he unter BerÃ¼cksichtigung der MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung erstattet zu verlangenâ. FÃ¼r das Verfahren hat sie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres ProzessbevollmÃ¤chtigten beantragt. Sie habe auf die Forderungen, die von der MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung erfasst seien mit einem Gesamtvolumen von 1.407,01 â¬, bereits Leistungen erbracht, so dass insoweit noch eine Restforderung in HÃ¶he von 224,96 â¬ verblieben sei. Diese Zahlungen hÃ¤tte sie nicht entrichten mÃ¼ssen.

Â

Der Beklagte hat darauf verwiesen, dass die Restforderungen nach dem Eintritt der

VolljÃ¤hrigkeit entstanden seien. Insoweit wird auf die Aufstellung der von den Erstattungsbescheiden erfassten ZeitrÃ¤ume im Schriftsatz vom 5. Juli 2021 verwiesen. Soweit Forderungen bereits vor der geltend gemachten Einrede zurÃ¼ckgezahlt worden seien, kÃ¶nnten die bereits erfolgten Zahlungen nach Â§ 814 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden. Die gesetzliche Vertreterin der KlÃ¤gerin sei auch durch das ihr Ã¼bergebene Merkblatt auf die MÃ¶glichkeit der â□□HaftungsbeschrÃ¤nkungâ□□ hingewiesen worden.

Â

Mit Beschluss vom 9. Februar 2022 hat das SG den Antrag der KlÃ¤gerin auf Prozesskostenhilfe abgelehnt, weil die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe. Die Ã¤lteste der gegen die KlÃ¤gerin geltend gemachten Forderungen resultiere aus dem Leistungszeitraum ab November 2014, die jÃ¼ngste aus Februar 2017. Daher unterfielen diese Forderungen nicht der HaftungsbeschrÃ¤nkung. DarÃ¼ber hinaus bereits auf Erstattungsforderungen geleistete Zahlungen seien nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Â

Â

Â

Gegen diese ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 11. Februar 2022 zugestellte Entscheidung hat dieser fÃ¼r die KlÃ¤gerin am 11. MÃ¤rz 2022 Beschwerde erhoben. Der Beklagte mÃ¼sse die Gesamtforderung, die fÃ¼r den Zeitraum bis 30. April 2013 geltend gemacht werde, â□□ausbuchenâ□□. Aktuell sei die KlÃ¤gerin mit der Forderung in HÃ¶he von 804,20 â□¬ belastet, ohne dass die RÃ¼ckzahlung der â□□zu viel gezahltenâ□□ BetrÃ¤ge erfolgt sei. Eine Kenntnis von der Nichtschuld habe die KlÃ¤gerin erst nach der Beratung durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 13. November 2019 gehabt. Auch habe der Beklagte nicht ausgefÃ¼hrt, wann die Tilgungen erfolgt seien, sofern er sich darauf berufen wolle.

Â

Am 31. MÃ¤rz 2022 hat die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit mitgeteilt, dass ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes stattgefunden habe. Der Beklagte hat sich zu der Beschwerde nicht geÃ¤uÃ□ert.

Â

Der Senat hat die Prozessakte des SG samt Prozesskostenhilfe-Beiheft und die Verwaltungsakte des Beklagten beigezogen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie statthaft. Der Beschwerdeausschluss des Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) greift nicht. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. Dies ist gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG der Fall, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt und die Berufung nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Vollstreckung einer Forderung in HÃ¶he von 804,20 â¬. Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht erhoben worden.

Â

Sie ist aber nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt. Nach Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit der Antragsteller nach seinen persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Als hinreichend sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels einzuschÃ¤tzen, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gewiss, eine Erfolgschance jedoch nicht unwahrscheinlich ist (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 13. MÃ¤rz 1990 â 2 BvR 94/88 â, BVerfGE 81, 347, 356 ff.). Prozesskostenhilfe kommt hingegen nicht in Betracht, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 17. Februar 1998 â B 13 RJ 83/97 R â, SozR 3-1500 Â§ 62 Nr. 19).

Â

Die Klage der KlÃ¤gerin mit der sie sich gegen die Durchsetzung der bestandskrÃ¤ftigen Erstattungsbescheide vom 12. Mai 2015, 8. Juni 2015, 13. Oktober 2016 und 6. MÃ¤rz 2017 in HÃ¶he von noch 804,20 â¬ wendet, hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Â

Das Begehren der KlÃ¤gerin, die geleisteten Zahlungen âumzubuchenâ und diese Summe nicht erstatten zu mÃ¼ssen, ist interessengerecht so auszulegen (Â§ 123 SGG), dass sie die Feststellung beantragt, dass die Erstattungsforderungen des Beklagten gegen sie in HÃ¶he von 804,20 â¬ erfÃ¼llt sind bzw. nicht durchgesetzt werden kÃ¶nnen. Bei Einwendungen gegen die Durchsetzung der Forderung (VerjÃ¤hrung, Verwirkung, ErfÃ¼llung usw.) besteht ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis (fÃ¼r die VerjÃ¤hrung: BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021 â B 11 AL 5/20 R â juris Rn. 19 f.; Urteil vom 9. Februar 1995 â 7 RAr 78/93 â juris). Es besteht auch ein berechtigtes Interesse der KlÃ¤gerin an der baldigen Feststellung i. S. des Â§ 55 Abs. 1 SGG, wenn die Verwaltung das Bestehen eines durchsetzbaren Anspruchs behauptet und die KlÃ¤gerin hiergegen EinwÃ¤nde hat.

Â

Die Feststellungsklage ist jedoch unbegrÃ¼ndet, der Beklagte hÃ¤lt die Erstattungsforderungen zu Recht fÃ¼r durchsetzbar.

Â

Der Durchsetzung dieser Erstattungsbescheide steht nicht der Einwand der MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung gem. Â§ 1629a Abs. 1 Satz 1 BGB entgegen. Die betreffenden Erstattungsforderungen (Erstattungsbescheide vom 12. Mai 2015, 8. Juni 2015, 13. Oktober 2016 und 6. MÃ¤rz 2017) betreffen Sachverhalte, die erst nach dem 18. Lebensjahr der KlÃ¤gerin eingetreten sind (die Ã¤lteste Forderung betrifft die RÃ¼ckerstattung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2014 bis 31. Januar 2015). Aus diesem Grund werden sie von der HaftungsbeschrÃ¤nkung nicht erfasst. Der Schutz bezieht sich nur darauf, dass bei Eintritt der VolljÃ¤hrigkeit nicht schon Schulden bestehen, die aus der Zeit der MinderjÃ¤hrigkeit resultieren. Die HaftungsbeschrÃ¤nkung erstreckt sich nur auf solche Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt der MinderjÃ¤hrigkeit begrÃ¼ndet worden sind (B. Hamdan in: jurisPK-BGB Bd. 4, 9. Aufl., Â§ 1629a Rn. 9 [Stand 25. Mai 2020]).

Â

Der Einwand der ErfÃ¼llung der Forderung durch die Zahlungen der KlÃ¤gerin, die diese auf die Erstattungsbescheide vom 28. Juli 2011, 22. Mai 2013, 6. August 2013 geleistet hat, fÃ¼r Forderungen, die vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres entstanden sind, greift nicht durch.

Â

Es trifft zwar zu, dass die KlÃ¤gerin auch Raten geleistet hat (z. B. monatlich 5 â¬ ab 15. November 2017), die sich auf alle Forderungen zusammen beziehen. Das Argument der KlÃ¤gerin, diese Zahlung hÃ¤tte nicht auch (anteilig) auf die Forderungen bezogen werden dÃ¼rfen, die unter die MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung fallen, ist aber nicht stichhaltig. Denn selbst wenn die Durchsetzbarkeit der Forderung nicht erst mit dem Einwand der HaftungsbeschrÃ¤nkung am 19. November 2019, sondern bereits mit der VolljÃ¤hrigkeit ohne VermÃ¶genswerte am 9. Juni 2013 eingetreten wÃ¤re, Ã¤nderte dies nichts. Bei der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge von mehreren Forderungen nach Â§ 366 Abs. 2 BGB kommt es nicht darauf an, dass die Forderung erfÃ¼llbar, durchsetzbar oder nicht einredebehaftet ist (vgl. Kerwer in: jurisPK-BGB, 9. Aufl., Â§ 366 Rn. 16 [Stand 1. Februar 2020]). Erst wenn der Schuldner die â€Einredeâ€ gegenÃ¼ber dem Schuldner erhebt, liegt darin zugleich eine negative Tilgungsbestimmung fÃ¼r alle zukÃ¼nftigen Leistungen auf diese Forderung (Kern in: Staudinger, BGB [Neubearbeitung 2022] Â§ 366 Rn. 44). D. h., erst mit der Geltendmachung der HaftungsbeschrÃ¤nkung ab November 2019 durfte der Beklagte (bzw. seine RechtsvorgÃ¤ngerin) geleistete Zahlungen nicht mehr auf von der HaftungsbeschrÃ¤nkung erfasste Erstattungsforderungen beziehen. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Zahlungen mehr angerechnet worden.

Â

Die KlÃ¤gerin kann sich auch nicht gegen die Durchsetzung der Forderung aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (242 BGB), hier in Form des Einwandes, dass niemand etwas fordern darf, was er sofort wieder zurÃ¼ckgeben muss (dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est), wenden. Denn die Zahlungen auf die Forderungen aus der Zeit vor dem 18. Lebensjahr erfolgten auf bestandskrÃ¤ftige, nicht aufgehoben oder abgeÃ¤nderte Erstattungsbescheide und somit mit Rechtsgrund. Zutreffend an dem Einwand der KlÃ¤gerin ist, dass nach dem Sinn und Zweck der HaftungsbeschrÃ¤nkung die KlÃ¤gerin

nicht als VolljÃ¤hrige auf Forderungen zahlen soll, die vor der VolljÃ¤hrigkeit entstanden sind, wenn sie bei der Vollendung des 18. Lebensjahres kein VermÃ¶gen hatte. Es ist aber nicht Gegenstand dieses Rechtsstreites, inwieweit die KlÃ¤gerin sich mit einer Klage gegen die (alten) Erstattungsbescheide unter Berufung z. B. auf Â§ 48 SGB X wenden kann, um dieses Ergebnis zu erreichen (siehe dazu BSG, Urteil vom 7. Juli 2011 â B 4 AS 153/10 â juris Rn. 47; Urteil vom 28. November 2018 â B 4 AS 43/17 R â juris Rn. 18). Hierauf hat bereits das SG zu Recht hingewiesen.

Â

Die allein in Betracht kommende Aufhebung des Bescheides vom 6. April 2010 als Formverwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2020 vermag Prozesskostenhilfe nicht zu begrÃ¼nden, weil eine allein auf dieses Ziel gerichtete Rechtsverfolgung trotz der insoweit bestehenden Erfolgsaussicht mutwillig wÃ¤re.

Â

Die diesbezÃ¼gliche Anfechtungsklage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Zwar handelt es sich bei dem Schreiben vom 6. April 2020 inhaltlich nur um die Mitteilung der Rechtsauffassung der BehÃ¶rde, wie sich die MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung auswirkt. Dieses Schreiben hat keine Regelungswirkung i. S. des Â§ 31 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und ist daher materiellrechtlich kein Verwaltungsakt. Der Beklagte hat jedoch sein Schreiben vom 6. April 2020 Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung der MinderjÃ¤hrigenhaftungsbeschrÃ¤nkung in die Gestalt eines Verwaltungsaktes gekleidet. Den Charakter eines Verwaltungsaktes bekommt das Schreiben dadurch, dass es eine Rechtsbehelfsbelehrung enthÃ¤lt: âGegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulÃ¤ssigâ (vgl. BSG, Urteil vom 20. Oktober 2005 â B 7a AL 18/05 R â juris Rn. 11). Die isolierte Anfechtungsklage gegen den Formbescheid vom 6. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2020 hat â mangels ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r einen Verwaltungsakt â auch Aussicht auf Erfolg.

Â

Prozesskostenhilfe ist auch bei hinreichenden Erfolgsaussicht nicht zu bewilligen, wenn â wie vorliegend â die Klage insoweit mutwillig ist. Nach der Legaldefinition in Â§ 114 Abs. 2 ZPO ist die Rechtsverfolgung mutwillig, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde von der Rechtsverfolgung absehen wÃ¼rde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Unbemittelte brauchen nur solchen Bemittelten gleichgestellt werden, die ihr Prozessaussichten vernÃ¼nftig abwÃ¤gen und dabei auch das Kostenrisiko berÃ¼cksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. MÃ¤rz 2013 â 1 BvR 68/12 u. a. â juris Rn. 18). Das Schreiben der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 6. April 2020 hat die materielle Rechtslage fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht gestaltet. Sie wird lediglich formell als Adressatin hiervon berÃ¼hrt. Welchen Nutzen die KlÃ¤gerin â vorausgesetzt die BehÃ¶rde beruft sich inhaltlich zu Recht auf die Durchsetzbarkeit der Forderung â allein von der Aufhebung eines insoweit ergangenen Verwaltungsaktes hat, ist nicht erkennbar. Allein weil die BehÃ¶rde ihre richtige Rechtsansicht zu Unrecht in einen Verwaltungsakt gekleidet hat, wÃ¼rde eine bemittelte Person keinen Prozess anstrengen und Kosten riskieren. Auch die KlÃ¤gerin hÃ¤lt in der Sache die Durchsetzung der Forderung fÃ¼r zweifelhaft, nicht die Form der âEntscheidungâ der BehÃ¶rde hierÃ¼ber.

Â

Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemÃ¤Ã Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Â

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 22.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024